



Gemeinde Zollikon

Taxordnung Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain

vom 23. März 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
B. Besondere Bestimmungen	3
Artikel 3 Aufnahme.....	3
Artikel 4 Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins	3
Artikel 5 Annullierungsgebühr	4
Artikel 6 Leistungsvorschuss	4
Artikel 7 Auswärtigenzuschlag	4
Artikel 8 Zusammensetzung der Kosten	4
Artikel 9 Hoteltaxe	5
Artikel 10 Betreuungstaxe	5
Artikel 11 Pflegetaxe	6
Artikel 12 Kosten für weitere Leistungen	6
Artikel 13 Akut- und Übergangspflege	6
Artikel 14 Hoteltaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen	6
Artikel 15 Hoteltaxe bei Ferienabwesenheit.....	7
Artikel 16 Betreuungs- und Pflegetaxe bei Abwesenheit.....	7
Artikel 17 Behandlung des Ein- und Austrittstags.....	7
Artikel 18 Kostentragung bei Zimmerwechsel.....	7
Artikel 19 Ärztliche Betreuung.....	7
Artikel 20 Haftung und Versicherung	7
Artikel 21 Rechnungsstellung	8
C. Schlussbestimmungen	8
Artikel 22 Inkrafttreten	8
Artikel 23 Aufgehobene Erlasse.....	8
Anhang: Übersicht über die Taxen	9
1. Hoteltaxe	9
2. Betreuungstaxe	9
3. Pflegetaxe.....	9
4. Pflegetaxe für Akut- und Übergangspflege	10
5. Kosten für weitere Leistungen.....	10

Der Gemeinderat, gestützt auf das Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und Art. 25 lit. d der Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Die Taxordnung regelt die Aufnahme ins Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain (nachfolgend "WPZ") und die Kosten für den Aufenthalt.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Heimvertrag, Taxordnung und Hausordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und den Bewohnerinnen und Bewohnern des WPZ. Die Taxordnung regelt das Rechtsverhältnis vor allem in Bezug auf die Kosten des Heimaufenthalts. Taxordnung und Hausordnung bilden integrierende Bestandteile des mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner abgeschlossenen Heimvertrags.

² Die Taxordnung kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist durch den Gemeinderat jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden.

³ Direkt anwendbare Bestimmungen des übergeordneten Rechts gehen der Taxordnung vor.

⁴ Der Anhang ist integrierender Bestandteil der Taxordnung.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 3 Aufnahme

¹ Im WPZ werden Personen aufgenommen, die Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens in einer stationären Einrichtung dauernd oder vorübergehend benötigen. Interessierte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon haben in der Regel Vorrang.

² Die Anmeldung für die Aufnahme in das WPZ erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung und auf Beschwerde hin der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Gesellschaft. Das Eintrittsdatum wird in Absprache mit der Heimleitung festgelegt.

Artikel 4 Reservationsgebühr bei Überschreiten des vereinbarten Eintrittstermins

¹ Hält eine neu angemeldete Person den mit der Gesamtleitung vereinbarten Eintrittstermin nicht ein, will sie das Zimmer aber dennoch auf einen späteren Termin hin reservieren, wird bis zum effektiven Eintritt eine reduzierte Hoteltaxe (Reservationsgebühr) in Rechnung gestellt.

² Die Reservationsgebühr entspricht zwei Dritteln der Hoteltaxe abzüglich Verpflegungsanteil.

Artikel 5 Annullierungsgebühr

¹ Bei Annullierung der Heimanmeldung wird der angemeldeten Person eine Annullierungsgebühr in Rechnung gestellt.

² Bei Annullierung der Heimanmeldung vor dem vereinbarten Eintrittstermin entspricht die Annullierungsgebühr der Hoteltaxe (abzüglich Verpflegungsanteil) für 14 Tage.

³ Bei Annullierung der Heimanmeldung nach dem vereinbarten Eintrittstermin ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 4 zusätzlich eine Reservationsgebühr geschuldet.

Artikel 6 Leistungsvorschuss

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten bei Heimeintritt einen Leistungsvorschuss (im Sinne einer Akontozahlung), dessen Höhe der für 30 Tage berechneten Hotel- und Betreuungstaxe entspricht. Der Leistungsvorschuss wird nicht verzinst.

² Der Leistungsvorschuss wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entweder nach vollständiger Begleichung der Schlussrechnung zurückerstattet oder zur Deckung noch ausstehender Forderungen verwendet.

Artikel 7 Auswärtigenzuschlag

¹ Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Jahr vor dem Heimeintritt ausserhalb der Gemeinde Zollikon hatten, wird auf der Hoteltaxe ein Zuschlag verrechnet. Der Zuschlag ist in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

² Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Egg, Erlenbach, Fällanden, Maur, Küsnacht oder Zumikon entfällt der Auswärtigenzuschlag.

Artikel 8 Zusammensetzung der Kosten

¹ Die Kosten des Heimaufenthalts setzen sich zusammen aus

- den Kosten für die Hotellerie (Hoteltaxe)
- den Kosten für die Betreuung (Betreuungstaxe)
- den Kosten für die Pflege (Pflegetaxe)
- den Kosten für weitere Leistungen.

² Pflegetaxen werden nach den gesetzlichen Ansätzen den Krankenversicherern bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Der verbleibende, ungedeckte Teil geht zulasten der öffentlichen Hand.

³ Betreuungstaxen, Hoteltaxen und die Kosten für allfällige Zusatzleistungen werden – unabhängig von Einkommen und Vermögen – zu Vollkosten der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Artikel 9 Hoteltaxe

¹ Die Hoteltaxe deckt das Grundangebot von Unterkunft und Verpflegung; sie bemisst sich u. a. nach Art und Grösse des Zimmers. Die Hoteltaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

² In der Hoteltaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einz Zimmer bzw. im Duplexzimmer mit Nasszelle
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee oder Kaffee gemäss Menüplan
- Ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost
- Wöchentliche Zimmerreinigung inkl. Nasszelle
- Fensterreinigung 2x jährlich
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche, ohne chemische Reinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen.

³ Verzichtet die Bewohnerin bzw. der Bewohner auf Dienstleistungen, die in der Hoteltaxe enthalten sind, hat dies keine Reduktion der Hoteltaxe zur Folge.

Artikel 10 Betreuungstaxe

¹ Zusätzlich zur Hoteltaxe wird eine Betreuungstaxe verrechnet. Die Betreuungstaxe ist unabhängig von der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Die Betreuungstaxe ist in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

² In der Betreuungstaxe sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten und dem Bewohner bzw. der Bewohnerin (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Administration, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebot der Freizeitgestaltung: Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Vereinzelt gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (z.B. Weihnachts- und Osterfeiern, Sommerfeste)

- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase.

Artikel 11 Pflegetaxe

¹ Zusätzlich zur Hotel- und Betreuungstaxe werden für die Pflege Zuschläge erhoben, die aufgrund einer nach Eintritt vorgenommenen Einstufung nach dem System BESA berechnet werden (BESA = Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem).

² Die Einstufung der Bewohnerin bzw. des Bewohners erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Eintritt ins WPZ. Die Einstufung wird zweimal pro Jahr überprüft. Bei signifikanten Statusveränderungen kann die Überprüfung früher erfolgen. Ergibt sich aufgrund einer solchen Überprüfung eine andere BESA-Einstufung, so werden die Kosten rückwirkend ab dem Datum des Eintritts der veränderten Gesundheitsverhältnisse an die neue Einstufung angepasst und entsprechend rückwirkend in Rechnung gestellt.

³ Die Pflegetaxen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

Artikel 12 Kosten für weitere Leistungen

¹ Leistungen, welche nicht in der Hotel-, Betreuungs- oder Pflegetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis und Aufwand.

² Die Kosten für diese weiteren Leistungen sind in der Übersicht über die Taxen im Anhang zur Taxordnung aufgelistet.

³ Allfällige im Anhang nicht aufgeführte Leistungen werden nach der Preisliste bzw. dem Aufwand in Verbindung mit dem Stundenansatz des jeweiligen Leistungserbringers verrechnet. Für Leistungen nach Preisliste besteht ein direktes Auftragsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsbezüger. Das WPZ ist nur als Vermittlerin für den Verrechnungsverkehr besorgt.

Artikel 13 Akut- und Übergangspflege

¹ Bei Eintritt ins WPZ direkt nach einem Spitalaufenthalt, aufgrund einer ärztlichen Verordnung und längstens für 14 Tage, kann eine Akut- und Übergangspflege angeboten werden.

² Beträgt die Aufenthaltsdauer länger als 14 Tage, wird ab dem 15. Tag die Pflegetaxe gemäss Artikel 11 verrechnet.

Artikel 14 Hoteltaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen

Bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners infolge Spital- oder Kuraufenthalt oder aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil in der Höhe von 12 Franken nicht in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Hoteltaxe bei Ferienabwesenheit

¹ Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem dritten Tag der Verpflegungsanteil von 12 Franken nicht in Rechnung gestellt.

² Der Abzug des Verpflegungsanteils gemäss Absatz 1 kann für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt werden.

Artikel 16 Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit

¹ Die Betreuungstaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag um 17 Franken reduziert.

² Die Pflorgetaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

Artikel 17 Behandlung des Ein- und Austrittstags

Der Ein- und der Austrittstag gelten jeweils als Anwesenheit.

Artikel 18 Kostentragung bei Zimmerwechsel

Die Kosten eines allfälligen Zimmerwechsels, der auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners erfolgt, sind durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner zu tragen.

Artikel 19 Ärztliche Betreuung

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen beim Eintritt ins WPZ einen Hausarzt angeben. Sie haben freie Arztwahl; der persönliche Hausarzt muss im Notfall die Bewohnerinnen und Bewohner im WPZ besuchen.

² Die ärztlichen Leistungen sowie die vom Arzt verordneten Medikamente werden den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt in Rechnung gestellt.

Artikel 20 Haftung und Versicherung

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selber verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

² Während des Aufenthaltes im WPZ haben die Bewohnerinnen und Bewohner einen ausreichenden Versicherungsschutz betreffend Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherige Privathaftpflicht- sowie gegebenenfalls die Hausratversicherung entsprechend reduziert weiterzuführen.

³ Für Sach- und Personenschäden, welche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WPZ schuldhaft verursacht werden, übernimmt die Gemeinde die Haftung.

⁴ Keine Haftung übernimmt die Gemeinde für abhanden gekommene Wertgegenstände und den Verlust von Bargeld.

Artikel 21 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

² Bei Beanstandungen kann innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung bei der Heimleitung des WPZ schriftlich oder mündlich eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Die Rechnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen bzw. zu übergeben. Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, gilt die Schuld als anerkannt.

³ Die Pflögetaxe wird der Krankenkasse der Bewohnerin bzw. des Bewohners direkt durch das WPZ in Rechnung gestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner ermächtigen das WPZ, die Pflögetaxe der Krankenkasse direkt in Rechnung zu stellen.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Artikel 23 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. die geltende Taxordnung
- b. frühere, zu dieser Taxordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. März 2016 (GR 2016-62)

Anhang: Übersicht über die Taxen

1. Hoteltaxe

Gültig ab 1. September 2016:

Zimmertyp	Franken pro Tag
Einzelzimmer mit Einerbelegung mit 1 Nasszelle	180
Duplexzimmer/Querverbindung mit 2 Nasszellen	310 (155/Pers.)
Übergangspflege (max. 14 Tage gemäss KVG)	210
Vorübergehend belegte Zimmer (Ferienzimmer)	210
Zuschlag auf Hoteltaxe für Auswärtige	25

2. Betreuungstaxe

	Franken pro Tag
Betreuungstaxe pro Tag	41

3. Pflorgetaxe

Stand per 1. Januar 2018.

Die Pflorgetaxe (pro Tag) teilt sich auf folgende drei Kostenträger auf: Die Bewohnerinnen bzw. Bewohner, die Krankenkasse und die öffentliche Hand. Die Ansätze werden jährlich durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angepasst.

Pflegestufe	Minuten pro Tag	Pflorgetaxe Total	Beitrag KK	Beitrag Bewohner	Beitrag Wohnsitz-Gemeinde
1	0 - 20	15.20	9.00	6.20	0.00
2	21 - 40	44.20	18.00	21.60	4.60
3	41 - 60	73.20	27.00	21.60	24.60
4	61 - 80	102.15	36.00	21.60	44.55
5	81 - 100	131.15	45.00	21.60	64.55
6	101 - 120	160.15	54.00	21.60	84.55
7	121 - 140	189.15	63.00	21.60	104.55
8	141 - 160	218.10	72.00	21.60	124.50
9	161 - 180	247.10	81.00	21.60	144.50
10	181 - 200	276.10	90.00	21.60	164.50
11	201 - 220	305.05	99.00	21.60	184.45
12	221 +	334.05	108.00	21.60	204.45

4. Pflorgetaxe für Akut- und Übergangspflege

Die Kosten werden gemäss Art. 7b KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) durch den Wohnkanton sowie den Versicherer übernommen. Der derzeit gültige Einheitstarif beträgt in Abhängigkeit vom Versicherer 168 respektive 178 Franken, wovon 55% die Gemeinde und 45% der Versicherer übernehmen.

5. Kosten für weitere Leistungen

	Einheit	Franken
Eintrittsgebühr	pauschal	250
Aufschaltung Telefon- und Internetanschluss	gemäss Rechnung	
Gebühr Todesfall	pauschal	300
Schlussreinigung Einerzimmer	pauschal	250
Schlussreinigung Duplexzimmer	pauschal	500
Renovationskosten	nach Aufwand	
Betreuungsleistungen durch Pflegepersonal ausserhalb BESA, z.B. Begleitung zum Arzt oder Einkauf	pro Stunde	75
Beantragung der Hilflosenentschädigung	pauschal	100
Persönliche Besorgungen, Reparaturen (Technischer Dienst)	pro Stunde	70
Entsorgungsgebühren für persönliche Gegenstände	nach Aufwand	
Ausserordentlicher Reinigungs-Mehraufwand	pro Stunde	60
Fahrdienst mit heimeigenem Bus	pro Stunde	60
Kostenanteil pro Fahrkilometer	pro km	1
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	60
Kennzeichnen der Wäschestücke	pro Stück	1
Raumservice aus Komfortgründen	pro Tag	10
Ersatzschlüssel		50
Coiffeur	gemäss Preisliste	
Fusspflege	gemäss Preisliste	
Kosmetik	gemäss Preisliste	